

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a V 30/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Brandenburg,
vertreten durch das Landesamt für Soziales und Versorgung
- Landesversorgungsamt -,
Lipezker Straße 45, Haus 5, 03048 Cottbus,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter D a u und die
Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. Juli 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat mit Urteil vom 25. Juli 2006 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach der als Opfer einer Gewalttat versorgungsberechtigte Kläger ab September 2001 für fünfzehn Monate nur Anspruch auf Grundrente, nicht aber auf die bis dahin und nach Ablauf dieses Zeitraums wieder gewährten Leistungen Ausgleichsrente und Berufsschadensausgleich habe. Er habe von seinem ehemaligen Arbeitgeber 88.366,48 DM als Abfindung erhalten; diese Abfindung sei bis auf einen Freibetrag von 39.273,96 DM bei Berechnung der einkommensabhängigen Leistungen (Ausgleichsrente und Berufsschadensausgleich) zu berücksichtigen. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der Kläger den allein geltend gemachten Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht so dargelegt hat, wie es § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 5 Er formuliert zwar folgende, von ihm für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltene Rechtsfrage:

Ist eine dem Kläger durch einen vor dem Landesarbeitsgericht abgeschlossenen Vergleich vom Arbeitgeber zu zahlende Abfindung nach § 9, 10 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) für den Verlust des Arbeitsplatzes (betriebsbedingt) auch versorgungsrechtlich (§§ 30, 33 Bundesversorgungsgesetz <BVG>, § 2 Abs 1 Nr 26 Ausgleichsrentenverordnung <AusglV>) insgesamt als zweckgebundene Entschädigung



für den Verlust des Arbeitsplatzes anzusehen und ist deshalb die Festlegung eines Freibetrages der Höhe der Abfindung gemäß § 10 KSchG als so genannte Begrenzung des "sozialen Schmerzengeldes" unzulässig?

- 6 Der Kläger legt aber nicht ausreichend dar, weshalb diese Frage - erneut - klärungsbedürftig sein soll. Dazu hätte er aufzeigen müssen, dass sich aus der bereits vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung keine genügenden Anhaltspunkte für eine Antwort entnehmen lassen. Der Kläger zitiert zwar als einschlägige Entscheidungen Urteile des BSG (BSGE 37, 93 = SozR 3660 § 2 Nr 1 und SozR 3660 § 2 Nr 4). Er behauptet auch, diese Entscheidungen berücksichtigten neue wesentliche Argumente noch nicht, macht in seiner Beschwerdebegründung aber nicht deutlich, inwiefern die von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte - soweit sie erheblich sind - vom BSG nicht bereits erwogen worden sind. Es fehlt insofern an einer Auseinandersetzung mit den jeweiligen Entscheidungsgründen des BSG.
- 7 Soweit der Kläger meint, inzwischen seien nach § 1a Abs 1 KSchG Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes möglich, deren Betrag höher liege als die in §§ 9, 10 KSchG genannten, legt er nicht dar, inwiefern sich diese zum 1. Januar 2004 in Kraft getretene Vorschrift für den hier streitigen Zeitraum (September 2001 bis Januar 2003) auf die Auslegung des § 2 Abs 1 Nr 26 AusglV auswirken kann. Im Übrigen lässt der Kläger unberücksichtigt, dass der Maßstab des § 1a KSchG allenfalls in Extremfällen der Auflösung von Arbeitsverhältnissen, die länger als 24 Jahre bestanden haben, zu günstigeren Ergebnissen für beschädigte Arbeitnehmer führen kann. Im Hinblick darauf hätte es näherer Ausführungen dazu bedurft, warum der vom Verordnungsgeber gewählte Maßstab der §§ 9, 10 KSchG nicht weiterhin als sachgerecht und gesetzeskonform gesehen werden kann.
- 8 Die danach nicht formgerecht begründete und deshalb unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

